

Gesellschaftsvertrag

für die Zeit ab Mai 2020

Weitere Anpassungen in 2020

§ 1 Firma, Sitz

Die Firma lautet: **MRG Münchner Raumentwicklungsgesellschaft mbH**. Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist
 - a. die Übernahme der Maßnahmeträgerschaft München-Riem für die Landeshauptstadt München, insbesondere die Planung und Herstellung der Erschließungsmaßnahmen und der sonstigen Baumaßnahmen auf eigene oder fremde Rechnung sowie die Übernahme der Finanzierung ohne Geschäfte nach § 1 KWG,
 - b. die Übernahme umfassender Dienstleistungen für die Landeshauptstadt München, für deren gemeindliche Unternehmen (Art. 86 GO) oder für städtische Beteiligungsgesellschaften bei sämtlichen Bau- und Sanierungsmaßnahmen auf dem gesamten Gebiet der Landeshauptstadt München sowie dem Gebiet anderer Gebietskörperschaften, wenn die Landeshauptstadt München an der jeweiligen Maßnahme beteiligt ist.
 - c. die Übernahme der Planung und Herstellung von Erschließungsmaßnahmen, städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen und der sonstigen Baumaßnahmen sowie die Übernahme der Finanzierung nach § 1 KWG auf dem gesamten Gebiet der Landeshauptstadt München sowie dem Gebiet anderer Gebietskörperschaften, wenn die Landeshauptstadt München an der jeweiligen Maßnahme beteiligt ist.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann, und die im Rahmen der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) zulässig sind.

§ 3 Strategische Ziele

Die strategischen Ziele der Gesellschaft werden wie folgt festgelegt:

- (1) Die MRG ermöglicht eine kosten- und termingerechte Umsetzung der Bauten der

Landeshauptstadt München derer kommunaler Betriebe und der städtischen Beteiligungsgesellschaften unter Beachtung der jeweiligen qualitativen Vorgaben ihrer Auftraggeber.

- (2) Für die MRG ist die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterorientierung ein wesentlicher Erfolgsfaktor bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Es werden deshalb bei den Entscheidungsprozessen durch einen partizipativen Führungsstil die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezogen, sowie eine prozess- und ergebnisorientierte Arbeitsorganisation entwickelt.
- (3) Die MRG legt besonderen Wert auf die Teilhabe schwerbehinderter Menschen, auf die interkulturelle Perspektive und den Aspekt des Gender Mainstreaming in der Personalpolitik.
- (4) Die MRG verpflichtet sich zu einem nachhaltigen Umgang mit natürlichen Ressourcen.

§ 4 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 300.000 EUR (in Worten: dreihundert-tausend Euro).
- (2) Von dem Stammkapital hält die Landeshauptstadt München einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 mit einem Nennbetrag in Höhe von 300.000 EUR (in Worten: dreihunderttausend Euro).
- (3) Der Geschäftsanteil ist in voller Höhe in bar einbezahlt.

§ 5 Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Gesellschafterversammlung,
- b. die Geschäftsführung,
- c. der Aufsichtsrat

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch eine/n Geschäftsführer/in gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Beschluss der Gesellschafterin kann einzelnen oder allen Geschäftsführern/innen allgemein oder für den Einzelfall Alleinvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung sowie der Unternehmensplanung und den von der Gesellschafterin beschlossenen strategischen Zielen, grundsätzlichen Vorgaben und erteilten Weisungen. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung und Organisation des gesamten Geschäftsbetriebes. Die Geschäftsführung soll im Einklang mit den Zielen und dem Leitbild der Landeshauptstadt München handeln. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten.

§ 8 Zuständigkeit der Gesellschafterin

- (1) Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterin unterliegen neben den sich aus dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Angelegenheiten folgende Maßnahmen:
 - a. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Änderung der Rechtsform und Auflösung der Gesellschaft;
 - b. Erwerb, Gründung und Veräußerung sowie Liquidation von Unternehmen und Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
 - c. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes (AktG);
 - d. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - e. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten und vergleichbaren Rechtsgeschäften, soweit sich nicht eine Sicherungsverpflichtung aus dem Gesetz (wie z.B. die Bauhandwerkersicherung gemäß § 650f BGB) ergibt;
 - f. Verabschiedung der jährlichen Wirtschaftsplanung und ihrer Nachträge, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan. Diese Unternehmensplanung ist um eine fünfjährige Finanzplanung zu ergänzen;
 - g. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses;
 - h. Entlastung der Geschäftsführung;
 - i. Entlastung des Aufsichtsrates;
 - j. Feststellung des Grades der Ziel- und Wirtschaftlichkeitsvorgaben des Vorjahres;

- k. Angelegenheiten, für die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführer/innen eine Beschlussfassung der Gesellschafterin vorgesehen ist;
 - l. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern und gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern;
 - m. Bestellung von Prokuristen.
- (2) Die Gesellschafterin ist befugt, den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte allgemein oder im Einzelfall zu erweitern oder einzuschränken.
- (3) Den Mitgliedern der Geschäftsführung gegenüber vertritt die Gesellschafterin die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft bildet einen Aufsichtsrat. Dieser setzt sich aus 6 Mitgliedern zusammen. Der/die jeweilige Stadtkämmerer/in der Landeshaupt München gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes als geborenes Mitglied an. Die übrigen 5 Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterin bestellt.
- (2) Die Amtszeit der bestellten Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder oder ihrem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder führen die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Aufsichtsratsmitglieder durch die Gesellschafterin fort, längstens für sechs Monate nach Ende der Amtszeit. Eine erneute Bestellung ist möglich. Die Amtszeit der geborenen Mitglieder endet, wenn sie aus der Funktion, die für ihre Berufung maßgeblich war, ausscheiden.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterin unter Benachrichtigung des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Gesellschafterin kann bestellte Mitglieder des Aufsichtsrates auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen.
- (5) Scheidet ein bestelltes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Regelamtszeit aus, so ist von der Gesellschafterin für die Restdauer der Amtszeit ein/e Nachfolger/in zu bestellen.
- (6) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine von der Gesellschafterin festzusetzende Vergütung.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 10 Verschwiegenheit

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über erhaltene Berichte und Beratungen verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder gilt nur für solche Tagesordnungspunkte, die zum Wohl des Unternehmens, zum Wohl der Allgemeinheit oder zum Schutz berechtigter Ansprüche Einzelner zwingend

geheim zu halten sind. Tagesordnungspunkte, die danach nicht der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, werden bereits vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung unter Angabe des Beratungsdatums den Medien mitgeteilt.

- (2) Am Ende einer jeden Aufsichtsratssitzung entscheidet der Aufsichtsrat, über welche Angelegenheiten die im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Wählergruppen vertraulich informiert werden sollen.
- (3) Mitglieder des Stadtrats der Landeshauptstadt München, die zugleich Aufsichtsratsmitglieder sind, sind von ihrer gesellschaftsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht befreit, wenn sie Angelegenheiten aus den Aufsichtsratssitzungen vertraulich mit anderen Stadtratsmitgliedern besprechen oder in nichtöffentlichen Stadtratssitzungen beraten wollen. Der Stadtrat kann in allen Angelegenheiten unbegrenzt über den/der Oberbürgermeister/in von den Geschäftsführern bzw. den Mitgliedern des Aufsichtsrats Auskunft verlangen.

§ 11 Vorsitz und Einberufung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die Wahl erfolgt unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes. Der/die Stellvertreter/in handelt bei Verhinderung des/der Vorsitzenden.
- (2) Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in sind für die Dauer ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats gewählt, falls der Aufsichtsrat nicht bei der Wahl für beide eine kürzere Amtszeit bestimmt.
- (3) Der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in beruft schriftlich den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von der Geschäftsführung oder von zwei Aufsichtsräten unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so können die Geschäftsführer oder die Aufsichtsratsmitglieder unter Mitteilung des Sachverhalts und unter Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderjahr abhalten.
- (5) Die Einberufung des Aufsichtsrates muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen erfolgen. In besonders dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (6) An den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen nur die Mitglieder des Aufsichtsrates und die Geschäftsführung, sofern vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden nichts anderes bestimmt wird, sowie ein Protokollführer/in, der vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmt wird, teil. Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte oder ständig zu Aufsichtsratssitzungen hinzugezogen werden. Als Sachverständige gelten auch die berufsmäßigen Mitglieder des Stadtrats, die nicht Mitglieder im Aufsichtsrat sind bzw. deren ständige Vertreter/innen im Amt.

Über die Teilnahme aufsichtsratsfremder Personen entscheidet die/der Aufsichtsratsvorsitzende, sofern nicht die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder eine andere Entscheidung trifft. Die Teilnahme aufsichtsratsfremder Personen ist im Protokoll niederzuschreiben.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (2) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Im Falle der Abwesenheit der/des Vorsitzenden gibt die Stimme des Stellvertreters/der Stellvertreterin den Ausschlag. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilzunehmen, kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, an seiner Stelle an der Beschlussfassung teilzunehmen (Stimmrechtsübertragung). Die Stimmrechtsübertragung ist in die Niederschrift aufzunehmen. Ein dem Aufsichtsrat angehörendes berufsmäßiges Stadtratsmitglied kann sich im Falle seiner Verhinderung durch seine Vertretung im Amt vertreten lassen.
- (4) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann ferner dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass es durch andere Aufsichtsratsmitglieder eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt (Stimmbotschaft). Die Stimmbotschaft ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (5) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Die Unwirksamkeit von Beschlüssen des Aufsichtsrats kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet ab Zugang der Niederschrift gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 13 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- (1) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten. Die Urschrift der Niederschriften ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (2) Für Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Absatz 1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er hat ihr gegenüber ein unbeschränktes Recht zur Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und kann von der Geschäftsführung jederzeit Berichte in Textform hierüber verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer/innen, ausgenommen die zum Zeitpunkt der Beurkundung dieses Gesellschaftsvertrages bestehende Geschäftsführung, beruft sie ab, legt deren Vertretungsmacht fest und schließt, ändert bzw. beendet die Anstellungsverträge mit ihnen. Er wählt auf Vorschlag der Geschäftsführung den/die Abschlussprüfer/in. Er erlässt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Weiter hat der Aufsichtsrat die in diesem Gesellschaftsvertrag niedergelegten Aufgaben und Befugnisse.
- (3) Der Aufsichtsrat berät auf Vorschlag der Geschäftsführung im Zuge der Behandlung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres über die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrats und gibt hierzu eine Empfehlung an die Gesellschafterin ab.
- (4) Der Aufsichtsrat berät auf Vorschlag der Geschäftsführung den Grad der Erreichung der Ziel- und Wirtschaftlichkeitsvorgabe des Vorjahres und gibt hierzu eine Empfehlung an die Gesellschafterin ab.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern;
 - b. Gerichtliche Geltendmachung von Rechtsansprüchen (Aktivprozesse der Gesellschaft) sowie Verzicht, Teilverzicht oder Vergleichsabschluss, soweit der Streitwert einen Betrag von EUR 100.000 je Einzelfall übersteigt, sowie gerichtliche Verfahren gegen verbundene Unternehmen;
 - c. Durchführung besonderer sozialer Maßnahmen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds, Gewährung von Gratifikationen und sonstigen außerordentlichen Vergütungen;
 - d. Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abschluss von Lebens- und Rentenversicherungen und ähnlichen Versorgungsverträgen;
 - e. Jahresbudget und Liquiditätsplan für das laufende Jahr, Arbeits- und Investitionsprogramm für das laufende und da folgende Jahr, mittelfristige Finanzplanung für die folgenden drei Kalenderjahre;
 - f. Jahresabschlussbericht, zusammen mit dem Ist-/Soll-Kostenvergleich für das vergangene Jahr;
 - g. Vergaben nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung bzw. nach offenem oder nicht offenem Verfahren, sofern die Nettoauftragssumme pro Einzelfall EUR 2,5 Mio.€ überschreitet, bei Auftragssummen von über EUR 250.000 bis EUR 2,5 Mio.€ pro Einzelfall ist dem Aufsichtsrat nach der Vergabe zu berichten; In freihändiger Vergabe bzw. im Verhandlungsverfahren erteilte Aufträge dann, wenn die Nettoauftragssumme EUR 250.000 überschreitet. Über Aufträge bis zu diesem Betrag ist dem Aufsichtsrat nach der Vergabe zu berichten;

- h. Genehmigung und Änderung von Planungs- und Realisierungsprogrammen;
 - i. Auslobung von Architektur- und Ingenieurwettbewerben; Architekten- und Ingenieurbeauftragungen, falls die Honorarsumme EUR 50.000 überschreitet;
 - j. Wesentliche städtebaulichen Planungen und die Projektierung von Infrastrukturmaßnahmen;
 - k. Erste und Zweite Projektüberprüfung für Einzelmaßnahmen des städtischen Hoch-, Tief- und Gartenbaus;
 - l. Genehmigung von Einzelmaßnahmen, die keine Einzelmaßnahmen des städtischen Hoch-, Tief- und Gartenbaus sind, (Projektgenehmigung) einschließlich Terminplan und Soll-Kosten;
 - m. Genehmigung neuer Projektkosten, falls sich einer Gesamt-Soll-Kostenüberschreitung einer Einzelmaßnahme um mehr als 5%, mindestens um mehr als EUR 50.000 je Einzelfall liegt;
 - n. Planungsänderungen, sofern hierdurch die Grundlagen der Soll-Kostenübermittlung berührt werden oder sich der Terminplan verschiebt;
 - o. Änderungen und Kündigung wesentlicher Punkte der zustimmungspflichtigen Vertragsvereinbarungen sowie eine eventuelle Abtretung oder der Verzicht von Ansprüchen aus diesen Vertragsvereinbarungen.
- (6) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 5 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch Zustimmung der Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (7) Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte oder sonstige Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen, soweit diese über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

§ 15 Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Die Geschäftsführung stellt in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für das jeweilige Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayGO i. V. m. §§ 13 ff. Eigenbetriebsverordnung). Dem Wirtschaftsplan ist ein Auszug aus dem Stellenplan und ein Investitionsplan beizufügen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass er vom Aufsichtsrat vorberaten werden kann. Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterin mit der Stellungnahme des Aufsichtsrats vor Beginn des Geschäftsjahres zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafterin hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung der Gesellschafterin regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung

der Gesellschaft.

§ 16 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr sind von der Geschäftsführung innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahrs nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches unter Beachtung der Vorschriften der BayGO aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayGO).
- (2) Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) zu erstrecken (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayGO). Für die Bestellung des Abschlussprüfers und für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften des Art. 107 BayGO entsprechend. Im Rahmen der Abschlussprüfung hat der Abschlussprüfer auch zu prüfen:
 - a) die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 - b) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
 - c) die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - d) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (3) § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB findet gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 BayGO mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bezüge eines jeden Mitgliedes der Geschäftsführung zusätzlich unter Namensnennung sowie Aufteilung nach den Komponenten des § 285 Satz 1 Nr. 9 a) HGB anzugeben sind. Diese Ausweispflicht gilt auch für:
 - a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind;
 - b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
 - c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (4) Die Geschäftsführung hat nach Abschluss der Prüfung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses dem Aufsichtsrat und mit dessen Stellungnahme binnen 7 Monaten nach Ende des jeweiligen Geschäftsjahres der Gesellschafterin zur Feststellung vorzulegen.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- (6) Der Landeshauptstadt München und dem für sie zuständigen überörtlichen

Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO). Unabhängig davon wird der Landeshauptstadt München ein umfassendes, das Prüfungsrecht des § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht eingeräumt.

§ 17 Berichtspflichten

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Landeshauptstadt München, Stadtkämmerei, jährlich die in Art. 94 Abs. 3 Satz 2 genannten Informationen zur Erstellung des Beteiligungsberichts der Landeshauptstadt München rechtzeitig zu übermitteln.
- (2) Rechnungswesen, Controllingssystem und Berichtswesen der Gesellschaft sind so zu gestalten, dass die Informationsanforderungen des Neuen Steuerungsmodells, wie sie im Hoheitsbereich formuliert sind, erfüllt werden. Die Befassung des Stadtrates mit den Berichterstattungen zur Planung, Geschäftsverlauf und Jahresabschluss findet im Juli und Oktober statt.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Gesellschafterin.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelungen wird dasjenige vereinbart, welches dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht und dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Im Falle von Lücken wird diejenige Regelung vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht. Der Ersatz unwirksamer Regeln und das Schließen von Lücken erfolgt durch Beschluss der Gesellschaft.